

Nutzungsvereinbarungen für den Elektronischen Sportausweis

Der Elektronische Sportausweis des DKV regelt die Startberechtigung für Wettkämpfe im DKV. Im Interesse des Datenschutzes werden folgende Nutzungsvereinbarung getroffen:

I. Nutzungsvereinbarungen für Sportler

1. Sportler können über ihren Verein oder ihren LKV einen Elektronischen Sportausweis beantragen.
2. Bei vorsätzlicher Falscheintragung kann der Elektronische Sportausweis entzogen werden.
3. Sportler oder deren Erziehungsberechtigte, die einen Elektronischen Sportausweis beantragen, erklären ausdrücklich, der weiteren elektronischen oder gedruckten Verarbeitung der im Elektronischen Sportausweis eingetragenen Daten zum Zweck der Überprüfung der Startberechtigung bei Wettkämpfen zuzustimmen. Sie erklären weiter, mit einer auch dauerhaften Speicherung der vorgenommenen Eintragungen einverstanden zu sein, soweit dies der Verarbeitungszweck erfordert.
4. Sportler oder deren Erziehungsberechtigte erklären sich damit einverstanden, dass zu dem unter I. Ziffer 3 genannten Verarbeitungszwecken die vom Kanu-Verein, Landes-Kanu-Verband oder dem Deutschen Kanu-Verband zu diesen Zwecken beauftragten Personen die jeweiligen Daten einsehen und bearbeiten dürfen.
5. Die vom Sportler vorgenommen Eintragungen dürfen nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
6. Die am Elektronischen Sportausweis beteiligten Ebenen (Kanu-Verein, Landes-Kanu-Verband oder Deutscher Kanu-Verband) verpflichten sich, die eingetragenen Daten ausschließlich zu den in I. Ziffer 3 genannten Zwecken zu bearbeiten und nur an die in I. Ziffer 4 genannten Beauftragten weiterzugeben bzw. nur diesen den Zugang zu den Daten zu ermöglichen. Eine Weitergabe an andere Personen erfolgt nicht oder nur dann, wenn der Sportler zuvor ausdrücklich der Weitergabe zugestimmt hat.
7. Die am Elektronischen Sportausweis beteiligten Ebenen verpflichten sich, nur solche Personen mit der Verarbeitung der eingetragenen Daten zu beauftragen, die zuvor schriftlich oder mündlich über die von ihnen zu beachtenden Vorgaben, insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht, aufgeklärt wurden.
8. Mit der Beantragung des Elektronischen Sportausweises erklärt sich der Beantragende mit der Geltung dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden und bestätigt das unter VII aufgeführte Widerrufsrechts zur Kenntnis genommen zu haben.

II. Nutzungsvereinbarungen für Kanu-Vereine

1. Der Kanu-Verein erhält vom seinem LKV den Zugang zum System zum Elektronischen Sportausweis und ist berechtigt, die für Kanu-Vereine eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Kanu-Verein einen oder mehrere Beauftragte, die ausschließlich für den Kanu-Verein den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Kanu-Verein ist berechtigt, die in II. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung des unter II. Ziffer 3 genannten Zwecks erforderlich ist.

3. Der Kanu-Verein erhält das Recht, die von den Mitgliedern seines Kanu-Vereins eingetragenen Daten ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Startberechtigung bei Wettkämpfen einzusehen und zu bearbeiten.
4. Der Beauftragte für den Elektronischen Sportausweis ist durch den Kanu-Verein über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
5. Der Beauftragte verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
6. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Sportausweis erklärt sich der Kanu-Verein bereit, diese Nutzungsvereinbarungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

III. Nutzungsvereinbarungen für einen Landes-Kanu-Verband

1. Der Landes-Kanu-Verband erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Sportausweis und ist berechtigt, die für Landes Kanu-Verbände eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Landes-Kanu-Verband einen oder mehrere Beauftragte, die ausschließlich für den Landes-Kanu-Verband den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, die in III. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter III. Ziffer 3 genannten Zwecke erforderlich ist.
3. Der Landes-Kanu-Verband erhält das Recht, die von den Kanu-Vereinen seines Verbandes bzw. den Einzelmitgliedern des Verbandes eingetragenen Daten ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Startberechtigung bei Wettkämpfen einzusehen und zu bearbeiten.
4. Der Beauftragte für den Elektronischen Sportausweis ist durch den Landes-Kanu-Verband frühzeitig und umfangreich über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
5. Der Beauftragte verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
6. Der Landes-Kanu-Verband darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur Anderen zugänglich machen, soweit dies ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Startberechtigung bei Wettkämpfen Zwecke dient.
7. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Sportausweis erklärt sich der Landes-Kanu-Verband bereit, diese Regelungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

IV. Nutzungsvereinbarungen für den Deutschen Kanu-Verband

1. Der Deutsche Kanu Verband ist berechtigt, die für ihn eingerichteten Funktionen des Elektronischen Sportausweises zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Deutsche Kanu Verband, die ausschließlich für den Deutschen Kanu Verband den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Deutsche Kanu Verband ist berechtigt, die in IV. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter IV. Ziffer 3 genannten Zwecke erforderlich ist.
3. Der Deutsche Kanu Verband erhält das Recht, die von den Kanu-Vereinen eingetragenen Daten ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Startberechtigung bei Wettkämpfen einzusehen und zu bearbeiten:

4. Die Beauftragten sind durch den Deutschen Kanu Verband über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
5. Die Beauftragten verpflichten sich, die ihnen mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch das DKV Präsidium und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
6. Der Deutsche Kanu Verband darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur Anderen zugänglich machen, soweit dies ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Startberechtigung bei Wettkämpfen Zwecke dient.

V Nutzungsvereinbarungen für Ausrichter von Wettkämpfen

1. Die Ausrichter erhalten von ihrem LKV den Zugang zum System zum Elektronischen Sportausweis und sind berechtigt, die für Ausrichter eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Ausrichter einen oder mehrere Beauftragte, die ausschließlich für den Ausrichter den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Ausrichter ist berechtigt, die in V. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung des unter V. Ziffer 3 genannten Zwecks erforderlich ist.
3. Der Ausrichter hat das Recht, zu überprüfen, ob die gemeldeten Sportler startberechtigt sind. Einsicht in weitere Daten ist nicht zulässig.
4. Der Beauftragte für den Elektronischen Sportausweis ist durch den Ausrichter über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
5. Der Beauftragte verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Ausrichter und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
6. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Sportausweis erklärt sich der Ausrichter bereit, diese Nutzungsvereinbarungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

VI Nutzungsvereinbarung mit Anbietern von Software für Wettkampfororganisation

1. Anbieter von Software für Wettkampfororganisation („Anbieter“) erhalten vom DKV den Zugang zum System zum Elektronischen Sportausweis und sind berechtigt, die für Anbieter eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Anbieter einen oder mehrere Beauftragte, die ausschließlich für den Anbieter den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Anbieter ist berechtigt, die in VI. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung des unter VI. Ziffer 3 genannten Zwecks erforderlich ist.
3. Der Anbieter hat das Recht, zu überprüfen, ob die gemeldeten Sportler eine Startfreigabe erhalten haben. Einsicht in weitere Daten ist nicht zulässig.
4. Der Beauftragte für den Elektronischen Sportausweis ist durch den Ausrichter über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.

5. Der Beauftragte verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Anbieter und können Sanktionen straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
6. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Sportausweis erklärt sich der Ausrichter bereit, diese Nutzungsvereinbarungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

VII Widerrufrecht

1. Jeder Teilnehmer am Elektronischen Sportausweis hat das gesetzlich verankerte Recht, seine Einwilligung zur elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen.
2. Die persönlich unterzeichnete Widerrufserklärung ist schriftlich unter vollständiger Angabe des Namens, der Adresse, des Geburtsdatums und der Vereinszugehörigkeit gegenüber dem Deutschen Kanu-Verband e.V., Bertaallee 8, 47055 Duisburg abzugeben.
3. Mit Zugang der Widerrufserklärung werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums die persönlichen Daten des Teilnehmers gelöscht.
4. Eine weitere Teilnahme am Elektronischen Sportausweis ist nach Widerruf nicht mehr möglich.
5. Der Widerruf kann zur Folge haben, dass die Teilnahme an Wettkämpfen des Deutschen Kanu-Verbandes nicht mehr möglich ist.

VIII Schlussbestimmungen

1. Diese Nutzungsvereinbarungen wurden zur Einführung des Elektronischen Sportausweises zum 01.01.2016 erstellt.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der Nutzungsvereinbarungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des Möglichen dem angestrebten Zweck am Nächsten kommt.